



Aufwandsentschädigungsordnung (Stand April 2021)

1. Geltungsbereich

Diese Ordnung gilt für Kammermitglieder, die Aufgaben und Funktionen für die Kammer übernehmen.

2. Aufwandsentschädigung für Vorstandsmitglieder

Die monatlichen pauschalen Aufwandsentschädigungen betragen für

| | |
|------------------|-----------|
| Präsident/in | EUR 4.280 |
| Vizepräsident/in | EUR 3.930 |
| Beisitzer | EUR 1.350 |

Mit diesen Aufwandsentschädigungen sind die Teilnahme an Vorstandssitzungen, Vor-, Nachbereitungs- und Protokollerstellungszeiten sowie Büro- und Telefonkosten abgegolten. Die Teilnahme an Delegiertenversammlungen und Ausschusssitzungen, die Erledigung von Aufträgen im Rahmen der dafür vorgesehenen Budgets sowie Reisekosten und Fahrtzeiten werden zusätzlich erstattet.

Pauschalen werden nach Ablauf des Monats von der Geschäftsstelle zur Anweisung gebracht.

3. Aufwandsentschädigung für Delegiertenversammlungen, Ausschuss- und Arbeitsgruppensitzungen

Für die Teilnahme an Delegiertenversammlungen auf Landes- oder Bundesebene wird eine Aufwandsentschädigung von EUR 363 je Sitzungstag gezahlt. Beginnt ein Sitzungstag nach 15:00 Uhr, beträgt die Aufwandsentschädigung EUR 242, überschreitet die Dauer 9 Stunden, beträgt die Entschädigung EUR 484.

Die Teilnahme an Ausschusssitzungen wird mit EUR 242 erstattet; überschreitet die Dauer 6 Stunden, beträgt die Entschädigung EUR 363. Dies gilt auch für Sitzungen der KJP-AG und des gemeinsamen Beirates, Sitzungen der Prüfungsausschüsse und der Forensikkommission sowie Sitzungen auf Bundesebene, soweit nicht die BPtK die Kosten trägt.

Die vorstehenden Aufwandsentschädigungen erhalten die Landessprecher PiA analog für die Teilnahme an Delegiertenversammlungen bzw. der Bundeskonferenz PiA.

Vor- und Nachbereitungszeiten sowie die Erstellung von Protokollen (Ausnahme: Ausschuss Beschwerde und Schlichtung) sind in diesen Pauschalen enthalten und damit nicht erstattungsfähig im Rahmen von Auftragsgebundenen Tätigkeiten. Vorsitzende bzw. Sprecher/innen der Gremien erhalten zusätzlich eine Pauschale von EUR 48 EUR je Sitzung für deren Vor- und Nachbereitung. Erfolgt die Teilnahme an einer Versammlung, Sitzung oder Konferenz nicht über die geplante Gesamtsitzungsdauer, wird die Fehlzeit entsprechend den Auftragserstattungen mit EUR 12 je Viertelstunde abgezogen. Die Anwesenheitszeiten der TeilnehmerInnen sind protokollarisch festzuhalten.

Bei der Teilnahme an Arbeitsgruppensitzungen, Untergruppen gewählter Gremien, Vorbesprechungen der hessischen Bundesdelegierten erfolgt die Entschädigung nach den Grundsätzen der Auftragsgebundenen Tätigkeit.

Soweit Kammermitglieder als Moderatoren an einer Kammerveranstaltung mitwirken, wird eine Aufwandsentschädigung von EUR 363 für die gesamte Veranstaltung gezahlt. Die gleiche Entschädigung erhalten Kammerangehörige, die als Referenten mitwirken. Die Fahrtzeiten und die Zeiten für die Vorbereitung der Moderation bzw. die Erarbeitung des Referates werden nicht gesondert entschädigt.

Für umfangreiche wissenschaftliche Vorträge werden gesonderte Vereinbarungen geschlossen, bei denen eine Gleichstellung von Kammerangehörigen mit Dritten erfolgt.

4. Aufträge

Jeder Auftrag, der sich aus Bestimmungen des Heilberufsgesetzes ergibt oder durch die Delegiertenversammlung, den Vorstand, Ausschüsse oder andere Einrichtungen der Kammer erteilt wird, wird mit EUR 12 je Viertelstunde vergütet. Das den Auftrag erteilende Organ hat die Haushaltsvorgaben und die Vorschriften der Haushalts- und Kassenordnung zu beachten.

So wie für die Buchführung gilt: "Keine Buchung ohne Beleg." gilt für Aufträge: „Keine Entschädigung ohne Beauftragung." Die Beauftragung bedarf der Schriftform z.B. im Sitzungsprotokoll und kann auch nachträglich erfolgen.

5. Reisekostenentschädigung

Die Kammer entschädigt die im Zusammenhang mit der Erledigung des Auftrages entstehenden Reisekosten. Werden mit der Erledigung eines Auftrages verbundene Reisen mit privaten Reisen verbunden, wird die Reisekostenerstattung so bemessen, als wäre nur die mit der Erledigung eines Auftrages verbundene Reise durchgeführt worden. Die Reisekostenerstattung nach Satz 2 darf die sich durch die Erledigung des Auftrages entstehenden Reisekosten nicht überschreiten. Werden mit der Erledigung eines Auftrages verbundene Reisen mit einer privaten Reise von mehr als fünf Arbeitstagen verbunden, werden nur die zusätzlich für die Erledigung des Auftrags entstehenden Reisekosten erstattet. Als Arbeitstage gelten Montag bis Freitag.

Für jeden mit dem PKW gefahrenen Kilometer werden EUR 0,39 gezahlt. Bei Mitnahme von Kammermitgliedern werden zusätzlich pro mitgenommene Person EUR 0,10 für jeden Kilometer erstattet. Erstattet werden die tatsächlich entstandenen Kosten, maximal in der Höhe, wie sie bei einer Anreise vom Dienst- oder Praxisort entstanden wären. Höhere Reisekosten können bei Beauftragung und vorheriger Genehmigung durch den Vorstand erstattet werden. Parkgebühren werden übernommen. Bei einfachen Entfernungen von über 200 Kilometern werden die Kosten so erstattet, als wären öffentliche Verkehrsmittel benutzt worden.

Bei Benutzung öffentlicher Verkehrsmittel werden Fahrtkosten bis zur Höhe eines regulären Bahntickets der 1. Klasse erstattet. Es soll immer die kostengünstigste Möglichkeit gewählt werden. Bahnfahrten sind so früh wie möglich zu buchen. In gleicher Höhe wird eine Fahrtkostenerstattung gewährt, wenn die Fahrt mit einem Fahrrad oder E-Bike durchgeführt wird.

Über Anträge auf Erstattung der Kosten für eine Bahncard entscheidet der Vorstand. Die Erstattung ist dann ganz oder teilweise in dem Maße möglich, in dem die Bahncard während ihrer Laufzeit zu Gunsten der Kammer fahrpreismindernd eingesetzt wurde.

Flugkosten werden nicht erstattet.

Taxikosten werden übernommen, sofern andere Verkehrsmittel nicht zumutbar sind.

Kosten für notwendige Übernachtungen und Frühstück können bis zu EUR 125 erstattet werden. Eine Übernachtung ist notwendig, wenn zum rechtzeitigen Erreichen des Ziels ein Reiseantritt vor 7 Uhr erforderlich bzw. eine Rückkehr erst nach 22 Uhr möglich ist. Überschreitungen des Kostenrahmens bedürfen der Genehmigung durch den Vorstand.

Für Reisekostenentschädigungen sind außer bei PKW-Benutzung der monatlichen Abrechnung Belege beizufügen. Wenn andere Verkehrsmittel als Bahn 1. Klasse benutzt werden, empfiehlt sich die Dokumentation des Referenzpreises.

6. Fahrtzeitenentschädigung

Fahrtzeiten werden mit EUR 9,20 je Viertelstunde vergütet.

7. Entschädigung für die notwendige Betreuung von Kindern und pflegebedürftigen Angehörigen

Kammermitglieder erhalten eine Entschädigung für die Kosten einer notwendigen Betreuung von Kindern bis zum vollendeten 12. Lebensjahr, die zu ihrem Haushalt gehören, in Höhe von EUR 17 pro Stunde, maximal EUR 170 pro Tag. Satz 1 gilt entsprechend für die Kosten einer notwendigen Betreuung von Angehörigen, die nach dem SGB XI anerkannt pflegebedürftig sind.

Die Betreuung ist notwendig, wenn der/die Antragsteller/in aufgrund der Teilnahme an Sitzungen der Kammer sowie Sitzungen auf Bundesebene, soweit nicht die BPtK die Kosten trägt, an der Betreuung verhindert war und deshalb eine Betreuung des Kindes oder pflegebedürftigen Angehörigen beauftragt hat.

Die Entschädigung für die notwendige Betreuung nach Absatz 1 wird nur gewährt, wenn vor der Sitzung, die die Betreuung notwendig macht, ein Antrag beim Vorstand gestellt worden ist. Dem Antrag ist eine Selbsterklärung beizufügen, in der die Notwendigkeit der Betreuung glaubhaft zu machen ist. Dem Antrag sind entsprechende Nachweise beizufügen (Geburtsurkunde, Bescheinigung über die Pflegebedürftigkeit). Es sind die voraussichtliche Sitzungszeit sowie die voraussichtliche Dauer der Betreuung anzugeben. Ist der/die Antragsteller/in Mitglied des Vorstandes, so ist der Antrag abweichend von Satz 1 dem Finanzausschuss vorzulegen.

8. Abgabe von Aufwandsentschädigungsanträgen

Forderungen gegenüber der Kammer sind spätestens zum Ende des auf den Entstehungszeitpunkt folgenden Monats geltend zu machen. Nachgewiesene Sitzungsteilnahme wird von der Geschäftsstelle nach rechnerischer und sachlicher Prüfung und Freizeichnung erstattet.

9. Abrechnungsmodus und Tageshöchstsatz

Die gesetzliche Umsatzsteuer wird zusätzlich zu den Aufwandsentschädigungen gegen Nachweis erstattet, sofern eine solche abzuführen ist.¹

Die Abrechnung erfolgt in Viertelstunden-Einheiten.

Bei Abrechnung von Auftragszeiten wird das Vorliegen der entsprechenden schriftlichen Beauftragung geprüft. Die Abrechnung von Sitzungen wird an Hand von Protokollen, Fahrtzeiten nach Plausibilität geprüft.

Die Aufwandsentschädigung für die Summe aus Auftrags-, Sitzungs- und Fahrtzeiten darf pro Tag EUR 690 nicht überschreiten.

10. Übernahme von Verpflegungskosten bei Sitzungen

Bei Sitzungen können Kosten für Getränke und Speisen in üblicher Höhe von der Kammer übernommen werden. Die Entscheidung für die Kostenübernahme trifft die zur Bewirtschaftung des Budgets berechnigte Person oder das Organ der Kammer, der das Budget zugewiesen ist. Ein Anspruch besteht nicht.

11. Teilnahme an Hessischen Psychotherapeutentagen

Delegierte und Mitglieder von Ausschüssen der Kammer sowie weitere Funktionsträger sind von der Teilnahmegebühr freigestellt.

12. Übergangsgeld

a. Die pauschale Aufwandsentschädigung für ausscheidende Mitglieder wird im Monat des Ausscheidens anteilig gewährt.

b. Scheidet ein Mitglied des Vorstandes nach mindestens einem Jahr Vorstandszugehörigkeit aus dem Amt, so wird ein Übergangsgeld an ihn oder seine Erben ausgezahlt. Die Höhe richtet sich nach lit. c.

c. Das Übergangsgeld beträgt 3% der pauschalen monatlichen Aufwandsentschädigung je vollendetem Monat der Zugehörigkeit zum Vorstand, die Maximalhöhe 180%. Maßgeblich ist die Höhe der Pauschale am Tag des Ausscheidens. Die Auszahlung erfolgt am 15. des auf das Ausscheiden folgenden Monats.

13. Anpassung der Aufwandsentschädigungsordnung

Die Aufwandsentschädigungsordnung ist veränderten Rahmenbedingungen anzupassen.

Die Änderungen in der Aufwandsentschädigungsordnung wurden beschlossen durch die Delegiertenversammlung am 27. März 2021 und sind zum 01. April 2021 in Kraft getreten.

¹ Nach § 4 Ziff. 26a UStG ist die Entschädigung für eine ehrenamtliche Tätigkeit, soweit sie für eine Körperschaft ausgeübt wird, von der Umsatzsteuer befreit.